

RS Vwgh 2004/12/9 2002/14/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22;

Beachte

Besprechung in:Finanz-Journal Nr 4/2005, S 107-112; SWI 6/2006, S 273-285; Taxlex Nr 5/2005, S 280 - 283; Taxlex Nr 2/2005, S 62 - 65; SWI Nr. 2/2005, S 67-80;

Rechtssatz

Der Steuerpflichtige ist grundsätzlich nicht gehindert, Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts so einzusetzen, dass die geringste Steuerbelastung erzielt wird. Im Falle einer rechtlichen Gestaltung, die im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen ist und ihre Erklärung nur in der Absicht der Steuervermeidung findet, ist zu prüfen, ob der gewählte Weg noch sinnvoll erscheint, wenn man den abgabenersparenden Effekt wegdenkt, oder ob er ohne das Resultat der Steuerminderung einfach unverständlich ist (Hinweis E 30. Mai 1990, 86/13/0046). Können daher beachtliche außersteuerliche Gründe für eine - wenn auch ungewöhnliche - Gestaltung angeführt werden, ist ein Missbrauch auszuschließen (Hinweis E 24. November 1982, 81/13/0021).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002140074.X04

Im RIS seit

05.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>